

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über eine Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Varel
vertreten durch den Bürgermeister Gerd-Christian Wagner

und

dem Landkreis Friesland
vertreten durch den Landrat Sven Ambrosy

zur Übertragung der Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 05.07.2004 und dem Wohnraumbindungsgesetz vom 13.09.2001 gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203).

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Varel überträgt durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) alle ihr obliegenden Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz und dem Wohnraumbindungsgesetz zur Durchführung auf den Landkreis Friesland. Der Landkreis nimmt die Aufgabenübertragung an.

§ 2 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Anträge auf Wohnraumförderung werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegengenommen; entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Friesland, der bei Bedarf auch Beratungsstunden in Varel durchführt.

§ 3 Personal

Mit dem Aufgabenübergang findet kein Übergang von Personal statt.

§ 4 Kosten

Der Landkreis Friesland erhebt aus dieser Zweckvereinbarung heraus für die Aufgabenerfüllung keine Kosten.

§ 5 Vertragsbeginn und -dauer

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.04.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen mit der Folge, dass die Zuständigkeit wieder auf die Stadt Varel zurückgeht.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens nach Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen; dies gilt bei einer fehlenden Regelung entsprechend für die Schließung der Lücke.

Bei Änderungen, auf deren Eintritt keiner der Vertragspartner Einfluss hat, werden innerhalb angemessener Frist auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile aufgenommen.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Jever, den 31.03.2009

Varel, den 31.03.2009

Landkreis Friesland

Stadt Varel

Sven Ambrosy
Landrat

Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister